

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952 | Berlin, den 31. Januar 1952

Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
21. 1. 52	Anordnung über die Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs	67
17. 1. 52	Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung ..	67
7. 1. 52	Dreiundzwanzigste Durchführungsbestimmung zur Steuerreformverordnung	68
12. 1. 52	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Rück» erstattung von Mehrerlösen aus Preisverstößen bei Durchfüh- rung des Neubauern-Bauprogramms	69
17. 1. 52	Preisverordnung Nr. 225 — ■ Verordnung über die Preisbildung der volkseigenen örtlichen Industrie bei Produktion aus örtlichen Reserven	70

Anordnung über die Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs.

Vom 21. Januar 1952

Die Sicherheit des Verkehrs erfordert die besondere Prüfung und Zulassung von lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs. Es wird daher folgendes bestimmt:

§ 1

Ab 1. Juli 1952 dürfen nur solche lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs angebracht werden, deren Bauart besonders zugelassen ist.

§ 2

Das Deutsche Amt für Maß und Gewicht wird beauftragt, die Prüfung der lichttechnischen Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs nach den vom Minister für Verkehr im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, Zentralamt für Forschung und Technik, verbindlich zu erklärenden Technischen Normen, Gütevorschriften und Lieferbedingungen (TGL) über die Bauartzulassung für lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen des Straßenverkehrs durchzuführen und die Genehmigung der Bauart im Sinne von § 22 Abs. 3 und § 67 Abs. 3 der Verordnung vom 13. November 1937 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) (RGBl. I S. 1215) zu erteilen.

§ 3

Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens sind Gebühren nach der Gebührenordnung des Deutschen Amtes für Maß und Gewicht zu entrichten.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, sofern nach anderen Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, gemäß § 71 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150 DM oder mit Haft bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2pL. Januar 1952

Ministerium des Innern Ministerium für Verkehr
Dr. Steinhoff Dr. Reingruber
Minister Minister

Anweisung über die Bearbeitung der Pläne der Berufsausbildung.

Vom 17. Januar 1952

Die Abteilungen Berufsausbildung der Stadt- und Landkreise sowie die volkseigenen Betriebe führen ab 2. Januar 1952 die Werbungen der zur Entlassung kommenden Jugendlichen durch. Um die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und die bedarfsgerechte Ausbildung entsprechend dem Plan der Berufsausbildung zu sichern, ist es notwendig, daß die Abteilungen Berufsausbildung der Stadt- und